

## **Auflagen zur Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften (Festzelte, Barwagen etc.) an der Fasnacht**

### Grundsatz

Die Bewilligungen werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Gastgewerbegesetz) erteilt. Dabei ist zu beachten, dass die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum *Genuss an Ort und Stelle*, d.h. wenn Tische, Sitzgelegenheiten etc. bereitstehen, bewilligungspflichtig ist. *Nicht* bewilligungspflichtig sind reine Take-a-Way-Betriebe.

Dem Fasnachtskomitee werden die Bewilligungen zur Stellungnahme vorgelegt.

### Auflagen

Bewilligungen werden nur für Gelegenheitswirtschaften auf privaten Grund und Boden mit schriftlicher Einwilligung des Grundeigentümers im Dorfkern entlang der Hauptstrasse erteilt. **Das Zelt oder der Barwagen muss vollumfänglich auf Privatboden stehen. Platzeinweisung und Standortabnahme erfolgt durch die Polizei.**

1. Ausserdem muss ein Situationsplan mit eingezeichnetem Standort des Barwagens/Festzelt und Infrastruktur, wie z.B. WC-Anlagen, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch eingereicht werden.
2. Den Gästen der Gelegenheitswirtschaften müssen in unmittelbarer Nähe WC-Anlagen zur Verfügung stehen.  
Der Nachweis für eine eigene WC-Anlage oder schriftliche Nutzungserlaubnis einer in unmittelbarer Nähe liegenden Gastwirtschaft muss vorliegen.
3. Aus Feuerschutz- und Lärmgründen muss der Fasnachtswagen während dem Betrieb durch feuerhemmende Massivteile (keine Plastik- oder Zeltplanen!) geschlossen sein.
4. Lautsprecherbeschallung (Musik) ab 24.00 Uhr mit deutlich reduzierter Lautstärke.
5. Es dürfen keine Trinkgläser, Glasflaschen oder glasähnliche Verpackungsgegenstände verkauft oder abgegeben werden.
6. Keine Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren!  
Keine Abgabe von gebranntem Wasser (alles ausser Bier und Wein sind gebranntes Wasser) an Personen unter 18 Jahren!
7. Jugendschutzplakat gut sichtbar anschlagen.
8. Jeder Betreiber einer Gelegenheitswirtschaft ist für die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls verantwortlich.
9. Das Rauchverbot im geschlossenen Barwagen / Gelegenheitswirtschaft ist einzuhalten.

Aesch, Januar 2012

**Gemeindeverwaltung Aesch**  
Der Leiter Einwohnerdienste:

St. Wolf



Im Weiteren stellt das Fasnachtskomitee und die Einwohnergemeinde folgende Anforderungen für den Betrieb einer Bar/Gelegenheitswirtschaft auf einem Cliquenwagen:

### ***Fasnachtswagen***

- Die Fasnachtsclique ist für den Betrieb und die Sicherheit verantwortlich (z.B. Erste Hilfebox, Feuerlöscher, Löschdecke, etc.)
- Versicherung ist Sache des Betreibers und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fasnachtskomitees.
- Fluchtwege aus dem Fasnachtswagen müssen jederzeit gewährleistet sein.  
Durch Aufbauten auf Anhängern wird der Schwerpunkt verändert und dadurch ein seitliches Umkippen begünstigt. Dieser Tatsache ist durch ev. zusätzliche Abstützungen Rechnung zu tragen.
- Alle nötigen Gesuche und Bestätigungen müssen durch die gesuchstellende Fasnachtsclique eingeholt werden.
- Das Fasnachtskomitee erwartet von sämtlichen Wagencliquen die eine Gelegenheitswirtschaftbewilligung einholen, dass sie am Fasnachtsumzug auch aktiv teilnehmen.